

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-3994/19-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss
Kreistag

23.10.2019
16.12.2019

Betr.: Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 07.10.2019

Wehlan

Sachverhalt:

Die Satzung des Jugendamtes wurde überarbeitet. Die Begründung der jeweiligen Änderungen wurde in folgender Übersicht tabellarisch zusammengefasst:

| Änderung | Begründung |
|--------------------------|---|
| Überschrift | Anpassung an die aktuelle Gesetzesgrundlage |
| § 3 | <p>Mit der Änderung des Abs. 1 soll die Sonderstellung des Jugendamtes gegenüber anderen Ämtern hervorgehoben werden. Das Jugendamt ist eine Fachbehörde, in der Fachkräfte der Sozialpädagogik, der Verwaltung, der Jugendverbandsarbeit und anderer Fachgebiete bei der Lösung von Aufgaben zusammenwirken. Außerdem ist das Jugendamt "Interessenvertreter" für Kinder, Jugendliche und Familien.</p> <p>Zur Wahrnehmung dieser Interessen ist es als "administrative Schaltstelle" verpflichtet, mit anderen Stellen zusammenzuarbeiten, insbesondere mit dem Sozialamt, Jobcenter, Ausländeramt, Gesundheitsamt, Familiengericht, Jugendgericht, der Polizei und der Schule.</p> |
| § 4 Abs. 7 | Die Regelung dient der Klarstellung, wie im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes/Vertreters zu verfahren ist. |
| § 4 Abs. 8 n) - neu - | <p>Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Brandenburgisches Gute-Kita-Gesetz) wurde § 6 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) geändert.</p> <p>Hiernach ist der Kreis der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ab dem 01.08.2019 um den Kreiskitaelternbeirat erweitert worden.</p> <p>Zukünftig hat der Kreiskitaelternbeirat als beratendes Mitglied die Möglichkeit, an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses aktiv teilzunehmen, die Verwaltung des Jugendamtes bei der Haushaltsaufstellung zu beraten und sich mit dem Jugendförderplan zu befassen.</p> <p>Zudem können sie an der Wahrnehmung der Auskunftsrechte des Jugendhilfeausschusses gegenüber der Verwaltung des Jugendamtes teilnehmen. Die Kreiskitaelternbeiräte sind nicht stimmberechtigt und könnten daher nur indirekt auf die Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses Einfluss nehmen.</p> |

| Änderung | Begründung |
|--|--|
| | <p>Sie haben nach § 71 Abs. 2 SGB VIII die Möglichkeit, sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe zu befassen. Weiterhin partizipieren die Kreiskitaelternbeiräte an dem Recht des Jugendhilfeausschusses nach § 71 Abs. 3 SGB VIII, vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes gehört zu werden sowie an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen; ein selbständiges Anhörungs- und Antragsrecht ist damit jedoch nicht verbunden.</p> <p>Dadurch wird die Elternbeteiligung im Land Brandenburg gestärkt.</p> |
| <p>§ 5 Abs. 5 Nr. 4 - alt - (Streichung)</p> | <p>Grundlage für die jeweilige Prüfung der Einvernehmensherstellung sind die durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Grundsätze. Die Herstellung des Einvernehmens im Einzelfall ist Geschäft der laufenden Verwaltung und bedarf keiner nochmaligen gesonderten Beschlussfassung.</p> |
| <p>§ 5 Abs. 5 Nr. 5</p> | <p>Die Änderung dient zur Klarstellung, dass der Jugendhilfeausschuss Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe haben soll. Er handelt dabei im Rahmen der ihm vom Kreistag bereitgestellten Mittel.</p> <p>Eine Einschränkung auf die bislang benannten Richtlinien soll zukünftig entfallen.</p> |
| <p>§ 8 Abs. 2</p> | <p>redaktionelle Anpassung</p> |